

Satzung der Projektgruppe „Münchner Sicherheitskonferenz verändern“ gemäß 4. Änderung vom 29.05.2019

Inhalt

1 Präambel

2 Name und Sitz

3 Rechtsform, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

4 Zweck der Projektgruppe

5 Mitgliedschaft

6 Organe der Projektgruppe

6.1 Organe

6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit

6.3 Die Mitgliederversammlung

6.4 Der ständiger Arbeitskreis

6.5 Der Vorstand

6.6 Ausschüsse und Beauftragte

7 Wichtige Arbeitsmittel der Projektgruppe

7.1 Behandlung der Arbeitsmittel

7.2 Leitbild, Projektbeschreibung und Analyse des Projektumfeldes

7.3 Mitglieder- und Adressenlisten

7.4 Informationsmedien extern

7.5 Layouts

7.6 Geschäftsordnung

8 Beendigung der Projektgruppe

Änderungshinweise

1. Präambel

Wir, die *Projektgruppe „Münchener Sicherheitskonferenz verändern“* haben uns zum Ziel gesetzt, die „Münchener Sicherheitskonferenz“ im Folgenden MSK genannt so zu verändern, dass die zivilen Möglichkeiten, für die Sicherheit aller Menschen und Völker im umfassenden Sinn zu sorgen, im Mittelpunkt stehen. Eine vom militärischen Denken geprägte Sicherheitspolitik halten wir für einen Irrweg.

Weg und Ziel des Projekts „Münchener Sicherheitskonferenz verändern“ basieren auf einer Kultur der Gewaltfreiheit und des Dialogs. Die Grundlage und die Verwirklichung des Projektes sind in unserem **Leitbild** und in unserer **Projektbeschreibung** ausführlich und verbindlich dargelegt.

Darauf aufbauend vereinbaren wir diese **Satzung**.

2. Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins ist: *Projektgruppe „Münchener Sicherheitskonferenz verändern“*, Kurzform „*Projektgruppe MSKverändern*“, im folgenden Projektgruppe genannt. Der Name erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz der Projektgruppe ist München.

3. Rechtsform, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Projektgruppe ist ein Verein. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Die Projektgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch parteipolitische Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Mittel der Projektgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Projektgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Projektgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zweck der Projektgruppe

(1) Um den Völkerverständigungsgedanken ganzheitlich und wirksam zu fördern, ist es Zweck der Projektgruppe, das vorhandene und öffentlich finanzierte internationale Forum „Münchener Sicherheitskonferenz“ in Richtung einer Kultur der Gewaltfreiheit zu verändern bzw. die sich in der Konferenz bereits andeutende Veränderung in dieser Richtung zu stärken. Hierdurch soll die Konferenz selbst bewogen werden Feindbilder und Ängste abzubauen, Vertrauen zwischen verfeindeten Völkern und Gruppen aufzubauen und so friedentiftend zu wirken.

(2) Dies soll insbesondere geschehen:

- a) durch den Aufbau von gewaltfreien Dialogbeziehungen zu den Veranstaltern und Teilnehmern der MSK (Gruppe C) und zu Personen der interessierten Öffentlichkeit, (Gruppe B)

- mittels Gesprächen, Telefon- und Briefkontakten, öffentlichen Informations- und Bildungsveranstaltungen und öffentlichen bewusstseinsbildenden Diskussionsforen, und
- b) durch gewaltfreie Impulse, d.h. durch den Austausch von völkerverbindenden Informationen, Argumenten und Zeichen über die vorgenannten Dialogbeziehungen.

5. Mitgliedschaft

- (1) Über die Gründungsmitglieder hinaus ist Mitglied der Projektgruppe wer
- a) sich das Leitbild der Projektgruppe und ihre aktuelle Projektbeschreibung zu eigen macht,
 - b) die Beitrittserklärung des Vereins unterzeichnet hat, und
 - c) durch die Mitgliederversammlung bestätigt worden ist.

(2) Ein Mitglied scheidet aus der Projektgruppe durch Kündigung, Tod oder Ausschluss aus. Die Kündigung erfolgt schriftlich ohne Kündigungsfrist. Der gewünschte Austrittstermin ist dabei anzugeben.

(3) Bei satzungswidrigem oder die Projektgruppe schädigendem Verhalten kann ein Mitglied auch aus der Projektgruppe oder aus Organen der Projektgruppe ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist von einer entsprechenden Absicht mit Benennung der Gründe zu unterrichten. Ferner ist ihm vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Abstimmung zum Ausschluss gilt das betroffene Mitglied als befangen und nimmt an dieser Abstimmung nicht teil (vergl. BGB § 34).

6. Organe der Projektgruppe

6.1 Organe

Organe der Projektgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der ständige Arbeitskreis,
- c) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
- d) die Ausschüsse und die Beauftragten, und
- e) die/der Sprecherin/Sprecher des ständigen Arbeitskreises.

6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Insoweit es die finanziellen Mittel der Projektgruppe ermöglichen, werden nachgewiesene und im Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigte Auslagen von Mitgliedern des ständigen Arbeitskreises, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Beauftragten erstattet.

6.3 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Vertiefung der Gewaltfreiheit,
 - b) Beratung über den Stand und Fortgang des Projekts
 - c) Beschlussfassung über die Finanzplanung und größere Ausgaben,
 - d) Bestellung von Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen,
 - e) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,

- f) Bearbeitung von Konflikten einleiten, die in der Projektgruppe entstanden sind,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Leitbildes, der Projektbeschreibung und anderer wichtiger Arbeitsunterlagen,
- h) Ausschluss von Mitgliedern aus der Projektgruppe oder den Organen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Projektgruppe,
- j) Wahl des Sprechers / der Sprecherin des ständigen Arbeitskreises auf Vorschlag des ständigen Arbeitskreises,
- k) Bestellung von Ausschüssen und Beauftragten für die genannten Aufgaben der Mitgliederversammlung, und
- l) Bestätigung von neuen Mitgliedern.

(2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 21 Tagen durch den Vorstand einzuberufen und zu leiten.

Eine Mitgliederversammlung ist als Jahresversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen. Diese soll nach Möglichkeit im ersten Quartal stattfinden.

Die inhaltliche Vorbereitung, die Tagesordnung und die Beschluss Themen obliegen dem Vorstand zusammen mit dem ständigen Arbeitskreis. Tagesordnung, Beschluss Themen und Anträge sind mit der schriftlichen Einladung anzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmendelegationen von Mitgliedern an andere Mitglieder sind möglich. Ein Mitglied kann nur jeweils eine Delegation übernehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Ein Antrag ist durch die Mitgliederversammlung angenommen, wenn mindestens 3/4 der vertretenen Mitglieder mit „Dafür“ gestimmt haben. Dies gilt auch für Wahlen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Zusammenkunft Beschlüsse nach schriftlicher Antragstellung durch schriftliche Zustimmung per Brief, E-Mail oder Fax fassen. Dabei müssen alle Mitglieder die Abstimmungsmöglichkeit erhalten und mindestens 3/4 der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Im schriftlichen Antrag ist der Abstimmungsschlussstermin anzugeben.

(6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, durch Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterschreiben, durch den Vorstand aufzubewahren und allen Mitgliedern als Kopie zuzuleiten. Die weitere Verteilung der Protokolle ist jeweils festzulegen.

(7) Alle Mitgliederversammlungen sind so zu gestalten, dass ein wesentlicher Teil der Versammlung der Grundlegung und Einübung der Gewaltfreiheit und der gewaltfreien Methoden gewidmet ist.

(8) Konflikte in der Projektgruppe sind anzunehmen. Es sind Wege zu finden, um sie z.B. durch gezielte Gespräche und Mediation beizulegen.

(9) Anträge bedürfen der Schriftform und sollten der Einladung beiliegen, spätestens jedoch 7 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen. Sie dürfen nur Themen betreffen, die in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bereits benannt sind.

Tischvorlagen können mit Konsensbeschluss zur Abstimmung zugelassen werden.

6.4 Der ständige Arbeitskreis (im folgenden AK genannt)

(1) Aufgaben des AK sind:

- a) Vorschlag eines Sprechers / einer Sprecherin des AK jeweils für ein Jahr,
- b) Jahresarbeitsbericht des AK zur Mitgliederversammlung,
- c) Bilden und Bestellen von Ausschüssen und Beauftragten zur Erfüllung der genannten Aufgaben des AK mit Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten,
- d) Koordinierung der Ausschüsse und Beauftragten des AK,
- e) Öffentlichkeitsarbeit (Informationsmedien, Veranstaltungen) zu den Impulsaktionen und Dialogbeziehungen,
- f) Mitarbeit bei den wichtigen Arbeitsmitteln der Projektgruppe,
- g) Beitrag zum Wirtschaftsplan,
- h) Aufbau und Pflege der Dialogbeziehungen,
- i) Planung, Beschluss und Durchführung der Impulsaktionen,
- j) Inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand,
- k) Bearbeitung von Konflikten, die in der Projektgruppe entstanden sind, und
- l) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die anwesenden Mitglieder der Projektgruppe (Vereinsmitglieder) bilden zusammen mit Gästen den AK. Sie sind jeweils in den Protokollen des AK zu benennen.

(3) Der AK tagt 6-12 x im Jahr (jour fixe). Dringende Zwischentermine werden jeweils vereinbart. Der Vorschlag der Tagesordnung wird den Projektgruppenmitgliedern und den Gästen mind. 3 Tage vor der Sitzung durch den / die AK - Sprecher/in zugeleitet.

(4) Der AK ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Projektgruppenmitglieder anwesend sind. Gäste haben Mitspracherecht aber kein Stimmrecht. Die Beschlüsse des AK sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Projektgruppenmitglieder mit „Dafür“ gestimmt haben.

(5) Der AK kann auch ohne Zusammenkunft Beschlüsse nach schriftlicher Antragstellung durch schriftliche Zustimmung per Brief, E-Mail oder Fax fassen. Dabei müssen alle bei den beiden vorangehenden AK erschienenen Personen die Abstimmungsmöglichkeit erhalten und mindestens 3/4 von diesen an der Abstimmung teilnehmen. Im schriftlichen Antrag ist der Abstimmungsschlussstermin anzugeben.

(6) In jedem jour fixe ist in der Tagesordnung eine Vertiefung in die Gewaltfreiheit (z.B. Meditation, Betrachtung) mit genügend Zeit vorzusehen.

(7) Konflikte in der Projektgruppe sind anzunehmen und durch gezielte Tagesordnungspunkte, Gespräche und Mediation auszutragen und beizulegen.

(8) Die Ergebnisse der AK-Sitzung sind zu protokollieren und mindestens allen Mitgliedern der Projektgruppe und allen Teilnehmern der Sitzung zuzuleiten. Der AK legt darüber hinaus den Verteiler fest.

(9) In der Verantwortung der Sprecherin/des Sprechers liegen:

- a) Einladung zu den AK-Treffen und Vorschlag Tagesordnung,
- b) Protokollierung der Sitzungen (dass ein Ergebnis-Protokoll geschrieben wird),

- c) Kommunikation mit dem Vorstand,
- d) Mitarbeit bei der Vorbereitung der MV, und
- e) Jahresarbeitsbericht des AK für die Mitgliederversammlung.

6.5 Der Vorstand

(1) Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vertretung und Repräsentanz der Projektgruppe,
- b) Kassenführung und Steuererklärungen,
- c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- d) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- e) Verwaltung der Adressenlisten für Gruppe A, B und C (vertraulich),
- f) Erstellen und Aktualisieren wichtiger Arbeitsmittel,
- g) Führen der Mitgliederliste der Projektgruppe,
- h) Bearbeitung von Konflikten einleiten, die in der Projektgruppe entstanden sind, und
- i) Bestellung und Koordinierung von Ausschüssen und Beauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben und deren Koordinierung.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung jährlich einzeln gewählt. Eine Wiederwahl einzelner Personen für den Vorstand ist bei vorhergehender Entlastung zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes ist zu protokollieren.

(3) Eine der drei Personen des Vorstandes übernimmt den Vorsitz. Eine weitere ist zuständig für die Buchhaltung, die Kassenführung und die Steuererklärung. Diese Zuständigkeiten müssen bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung bekannt sein.

(4) Beschlüsse des Vorstandes sind einstimmig zu fassen.

(5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes können die Projektgruppe inhaltlich und geschäftlich vertreten.

(6) Ausgaben von Finanzmitteln durch den Vorstand müssen grundsätzlich durch die Satzung gedeckt sein. Sie unterliegen folgenden Regeln:

- a) Über Ausgaben bis zu 300 EUR zur Zahlung von Rechnungen oder Erstattungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes oder eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung kann der/die KassenführerIn alleine verfügen.
- b) Ausgaben die größer sind als 300 EUR und / oder den Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes oder einen gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung um nicht mehr als 300 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung von mind. zwei Mitgliedern des Vorstandes.
- c) Ausgaben die Gesamtausgaben des genehmigten Wirtschaftsplanes oder einen gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung um mehr als 300 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand tagt in Abhängigkeit der anstehenden Aufgaben

(8) Konflikte in der Projektgruppe sind anzunehmen. Es sind Wege zu finden, um sie z. B. durch gezielte Gespräche und Mediation beizulegen.

6.6 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Zur Erfüllung des Zweckes der Projektgruppe kann die Mitgliederversammlung, der AK und der Vorstand Ausschüsse und Einzelpersonen (Beauftragte) zur Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben bestellen.
- (2) Bei Ausschüssen muss jeweils ein Ausschussmitglied Mitglied in der Projektgruppe sein. Beauftragte sollten Mitglieder in der Projektgruppe sein.
- (3) Die Beauftragung erfolgt befristet oder unbefristet, kann jedoch durch das bestellende Organ jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Die Aufgaben der Ausschüsse und der Beauftragten und ggf. deren Finanzbedarf sind bei der Bestellung durch das bestellende Organ festzulegen. Im Rahmen dieser Aufgaben, der Satzung, des Leitbildes und der Projektbeschreibung handeln die Ausschüsse und Beauftragten eigenverantwortlich.
- (5) Die Ausschüsse und die Beauftragten sind gegenüber den bestellenden Organen rechenschaftspflichtig. Die Ausschüsse und Beauftragten berichten auch in der Mitgliederversammlung.

7. Wichtige Arbeitsmittel der Projektgruppe

7.1 Behandlung der Arbeitsmittel

Die wichtigen Arbeitsmittel, der Projektgruppe sind, wenn im Folgenden nicht anders bestimmt, durch den Vorstand zu erstellen und zu aktualisieren und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

7.2 Leitbild, Projektbeschreibung und Analyse des Projektumfeldes

- (1) Die Projektbeschreibung und die Analyse des Projektumfeldes ist für den internen Gebrauch und für eine gezielte Weitergabe nach außen bestimmt.
- (2) Das Leitbild enthält die gemeinsame geistige Grundlage der Projektgruppe. Die Projektbeschreibung enthält den Projektnamen, das Ziel, den Anlass, das Motiv und die Umsetzung des Projektes. Die Analyse des Projektumfeldes enthält vor allem eine Beschreibung und Bewertung der Münchner Sicherheitskonferenz durch die Projektgruppe.

7.3 Mitglieder- und Adressenlisten

Adressenlisten sind für die Personen der Interessierten Öffentlichkeit (Gruppe B) und für die Zielgruppe (Gruppe C) anzulegen. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu Zwecken nach 4. (Zweck der Projektgruppe) verwendet werden.

7.4 Informationsmedien extern

(1) Zu Impulsen, Dialoganregung und Information, verwendet die Projektgruppe u.a. Informationsbriefe (Projektinfo), Internetauftritte und die Projektzeitung.

(2) Informationsbriefe (Projektinfo) sind für die interessierten Öffentlichkeit (Gruppe B) und die Zielgruppe (Gruppe C) – vergl. Projektbeschreibung - vorgesehen. Sie werden durch den AK oder dessen Ausschüsse oder Beauftragten erstellt und versandt.

(3) Der Internetauftritt der Projektgruppe (Website, Newsletter, Diskussionsforum, Grundlagentexte usw.) wird durch den Vorstand oder den AK bzw. deren Ausschüsse oder Beauftragte erstellt und bewirtschaftet. Die Zuständigkeiten sind in der Mitgliederversammlung zu vereinbaren.

(4) Die Projektzeitung obliegt einem Ausschuss oder einer / einem Beauftragten der Mitgliederversammlung. Sie ist generell für die Öffentlichkeit bestimmt.

7.5 Layouts

Für die interne und externe Kommunikation sollten möglichst die vereinbarten Layouts verwendet werden. Mindestens ist jedoch darauf zu achten, dass bei schriftlichen Unterlagen, die nach außen gehen sowie auf der Website das Logo der Projektgruppe erscheint (corporate identity). Neue Layouts sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

7.6 Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung enthält Ausführungsbestimmungen und Hilfsmittel zur Satzung und zur Projektarbeit.

(2) Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erstellt und aktualisiert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

8. Beendigung der Projektgruppe

(1) Die Beendigung der Projektgruppe (Verein) erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit (Auflösung) oder durch Austritt bis auf zwei Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Internationalen Versöhnungsbund, Versöhnungsbund e.V. 32423 Minden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Änderungshinweise

Gründungssatzung:

Die ursprüngliche Satzung wurde am 7.4.2006 durch die Gründungsmitglieder Gudrun Haas, Klaus Mittlmeier, Thomas Mohr, Katharina Rottmayr, Sepp Rottmayr, Erdmuthe Rückert, Erwin Schelbert und Isolde Teschner errichtet.

- 1. Änderung der Satzung:** beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2012
- 2. Änderung der Satzung:** beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2014
- 3. Änderung der Satzung:** beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2018
- 4. Änderung der Satzung:** beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.05.2019 in der vorliegenden Form.